

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

24.5.2023

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bearbeitet von
Regine Meißner (DST)
Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Miriam Marnich (DStGB)

Nur per Mail an: gesetzgegendigitalegewalt@bmj.bund.de

Telefon: 030/590097321

E-Mail:
klaus.ritgen@landkreistag.de
regine.meissner@staedtetag.de
miriam.marnich@dstgb.de

Aktenzeichen
II/21

Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Zielrichtung der Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt und die darin vorgesehene Stärkung des Anspruchs auf Auskunft von Betroffenen gegen Betreiber von sozialen Netzwerken sowie die Ausweitung der Möglichkeiten auf eine Accountsperre. Dass dadurch auch die kommunalen Amts- und Mandatsträger in ihren Rechten gestärkt werden, sehen wir sehr positiv. Kommunale Amts- und Mandatsträger sind in einem besorgniserregenden Maß von Hass und Gewalt im Netz und in den sozialen Medien betroffen: Laut der aktuellen Befragung des „Kommunalen Monitoring Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo)“ der Forschungsstelle des BKA mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erfolgen 20 Prozent der Anfeindungen über „Hasspostings“. Die Folgen für die Betroffenen sind oft schwerwiegend und die Möglichkeiten, gegen rufschädigende, rechtswidrige und schlichtweg falsche Informationen vorzugehen, sehr begrenzt. Dies hat unmittelbare Folgen für die Demokratie vor Ort. Haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ziehen sich zunehmend aus öffentlichen Debatten zurück und stellen sich aufgrund erlebter Anfeindungen nicht mehr zur Wahl. Die kommunalen Spitzenverbände messen vor diesem Hintergrund dem Schutz von Amts- und Mandatsträgern, die aufgrund ihrer Tätigkeit einem besonderen öffentlichen und medialen Interesse unterliegen, eine übergeordnete Bedeutung bei. Extremismus, unabhängig von seiner politischen oder weltanschaulichen Ausrichtung, schadet aufgrund seiner einschüchternden Wirkung dem demokratischen Prozess und dem Vertrauen der Bürger in die Demokratie.

Aus der kommunalen Praxis kann bestätigt werden, dass die Betroffenen von digitaler Gewalt nur unzureichende Möglichkeiten haben, ihre Rechte selbst durchzusetzen. Es ist kaum möglich, zügig und mit vertretbarem finanziellem und zeitlichem Aufwand, zivil- oder strafrechtlich gegen die Täter vorzugehen. Entsprechende Verfahren haben in der Regel wenig Aussicht auf Erfolg. Insbesondere für die zahlreichen ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ist das unzumutbar.

Die mit den Eckpunkten vorgeschlagenen Maßnahmen können dazu beitragen, diese Situation zu verbessern, was wir ausdrücklich begrüßen. Dazu haben wir im Einzelnen folgende Hinweise und Anmerkungen, die wir bitten, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

Stärkung privater Auskunftsverfahren

Besonders wichtig ist es aus Sicht der Kommunen, die geplanten Auskunfts- und Beweissicherungsrechte nicht nur den in ihren Rechten verletzten Personen, sondern bei einer Betroffenheit von Amtsträgern auch für deren Dienstvorgesetzte vorzusehen, soweit die Taten gemäß § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 StGB auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt werden. So kann eine effektive Strafverfolgung befördert und zudem gewährleistet werden, dass sich bspw. Bürgermeister oder Landräte zur Wahrung des Ansehens ihrer Behörde und in Ausübung der ihnen gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung obliegenden Fürsorgepflicht angemessen vor die betroffenen Mitarbeiter stellen können. Zudem sollte sichergestellt werden, dass einer rechtsverletzenden Äußerung nicht entgegengehalten werden kann, dass die Äußerung einen rein „dienstlichen Bezug“ hat.

Unklar ist, ob künftig auch Straftaten, die über Kontaktformulare begangen werden, erfasst werden sollen. Über die kommunalen Internetseite gehen immer wieder Beleidigungen ein, wobei die jeweils angegebenen Absender-E-Mail-Adressen kurz nach Versand der Beleidigung deaktiviert werden. Gegenüber den Diensteanbietern scheint es in solchen Fällen selbst für die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit der Identitätsermittlung zu geben, zumal die Beleidigung nicht direkt von einem E-Mail-Konto versandt wird, sondern dieses nur zur Anmeldung am Formularserver genutzt wird.

Zu klären wäre weiterhin, wie wirksam die Verpflichtung der Diensteanbieter zur Herausgabe von IP-Adressen ist, wenn seitens der digital Gewalttätigen VPN-Zugänge genutzt werden.

Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperrung

Die Hürden für den Anspruch auf eine Accountsperrung sind ausgesprochen hoch. Dies ist aufgrund der grundgesetzlich geschützten Rechte der Accountinhaber und Diensteanbieter und der hohen Eingriffsqualität geboten, führt jedoch in der Praxis dazu, dass das Instrument kaum zu Anwendung kommen wird. Wir möchten für einen effektiven Schutz der Betroffenen anregen, eine Accountsperrung nicht nur bei notorischen, mehrfachen Rechtsverletzungen, sondern auch bei einfachen, aber vergleichbar massiven Rechtsverletzungen zuzulassen. Um den Grundrechten der Accountinhaber und der Diensteanbieter gerecht zu werden, könnte man an der Stelle über unterschiedlich lange Sperrungen nachdenken.

Weitere Hinweise

Es sollte zudem vermieden werden, dass sich die private Rechtsverfolgung negativ auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ggf. die Strafzumessung auswirkt. Es ist nicht auszuschließen, dass bereits die privat initiierte Löschung und ggf. Sperrung eines Accounts dazu beiträgt, dass die entsprechenden Daten nicht mehr als Beweismittel in einem Strafverfahren zur Verfügung stehen. Kommt es dann zu einem Strafverfahren, könnten die Gerichte bei der Strafzumessung berücksichtigen, dass die Angeklagten ihren Beitrag gelöscht, den Account gesperrt haben oder sogar von allen Diensten des Anbieters „ausgesperrt“ sind. Dies sollte vermieden werden.

Im Rahmen der Diskussion über die Eckpunkte sollte zudem erwogen werden, inwiefern neben den Betreibern von Accounts auch Verursacher von Falschbehauptungen über angebliche rechtsverletzende Hasskommentare im Netz besser rechtlich belangt werden können. Dazu zählt beispielsweise, dass jemand öffentlich Falschbehauptungen über angebliche, aber tatsächlich nicht vorhandene

Hass- oder andere Kommentare aufstellt, um dem Inhaber eines Accounts Schaden zufügen zu wollen.

Schließlich ist es aus unserer Sicht von Bedeutung, welche Kostenrisiken für die Personen bestehen, die ihre Rechte im Rahmen der im Eckpunktepapier aufgeführten Maßnahmen privat durchsetzen wollen. Dies sollte im weiteren Verfahren realistisch dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Ruge', is positioned below the text 'In Vertretung'.

Dr. Ruge
Deutscher Landkreistag
Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers